

Bebauungsplan „Verwaltungszentrum“, Kehl

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber: Technische Dienste Kehl
Rathausplatz 2
77694 Kehl

Auftragnehmer: Ökologische Leistungen Fußer
Dr. Moritz Fußer
Rintheimer Str. 50
76131 Karlsruhe



Ökologische
Leistungen | Fußer

Gutachten – Kartierung - Forschung

Rintheimer Straße 50 - 76131 Karlsruhe
017624860225
info@fusser-oeekologie.de
www.oekologischesgutachten.de

Projektbearbeitung Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologie
Merle Timmermann, M. Sc. Umweltwissenschaften



Karlsruhe, 27.01.2026

Impressum

Erstelldatum: Januar 2026
Letzte Änderung: 27.01.2026
Autor: Dr. Moritz Fußer, Daniel Bastert
Seitenzahl: 17

© Copyright Ökologische Leistungen Fußer – Dr. Moritz Fußer

Inhalt

1. Einleitung.....	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Untersuchungsgebiet.....	4
1.3 Rechtliche Grundlagen	5
1.4 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens.....	7
1.5 Prüfschema	7
2. Vorprüfung	8
3. Erfassung Fauna	8
3.1 Brutvögel.....	8
3.2 Fledermäuse	10
3.3 Reptilien	12
4. Konfliktanalyse	12
5. Artenschutzspezifische Maßnahmen	14
5.1 Vermeidungsmaßnahmen	14
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	15
5.3 Risikomanagement	15
6. Zusammenfassung.....	16
7. Literatur	17

Abbildung 1 Planung des neuen Verwaltungszentrums Kehl (Quelle: Schulz und Schulz Architekten GmbH, Leipzig).	3
Abbildung 2 Untersuchungsbereich des Bauvorhabens am Freibad Kehl. Kartenhintergrund: OSM Standard.	4
Abbildung 3: Ergebnisse der Brutvogelkartierung. Kartenhintergrund DOP © LGL, www.lgl-bw.de.....	9
Abbildung 4 Aufgenommene Rufe der Fledermäuse bei Transektbegehungen (Rot = Pipistrellus-Arten, Grün = Myotis-Arten, Blau = Nyctaloide Arten, Schwarz = Störgeräusche).	10
Abbildung 5 Maßnahmen zur punktuellen Beleuchtung von Baustellen (aus SCHMID et al. 2012) (die jeweils rechten Darstellungen entsprechen den Empfehlungen).	15
Tabelle 1 Übersicht der Termine der Brutvogelkartierung.....	8
Tabelle 2 Nachgewiesene Vogelarten und deren Brut- und Schutzstatus	9
Tabelle 3 Begehungsdaten Fledermäuse Transektbegehung.....	10
Tabelle 4 Ergebnisse der Fledermauserfassung (batlogger).....	11

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Kehl plant die Aufstellung des Bebauungsplans bzw. den Bau eines neuen Verwaltungszentrums am Rathausplatz. Dies soll auf dem Standort des jetzigen Technischen Rathauses entstehen, dass zu diesem Zweck rückgebaut werden soll. Die Planung des neuen Gebäudes ist in Abbildung 1 zu sehen

Um die Auswirkungen des Projektes auf die geschützten Arten einschätzen zu können wurden im Jahr 2025 verschiedene Kartierungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt und Maßnahmen zum Schutz der Arten definiert.



Abbildung 1 Planung des neuen Verwaltungszentrums Kehl (Quelle: Schulz und Schulz Architekten GmbH, Leipzig).

1.2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des Stadtgebiets auf dem Gelände des Rathausplatzes in Kehl. Im Norden befindet sich eine Straßenbahnhaltestelle. Östlich, südlich und westlich liegen Wohngebäude und in ca. 200 m Entfernung südwestlich eine größere Parkanlage mit einem abgeschlossenen Altrheinarm.

Der Untersuchungsraum selbst ist geprägt von den Gebäuden, Parkplätzen, Grünflächen und weitere Verkehrsflächen. Es befinden sich zudem sehr junge bis alte Bäume auf dem Gelände.

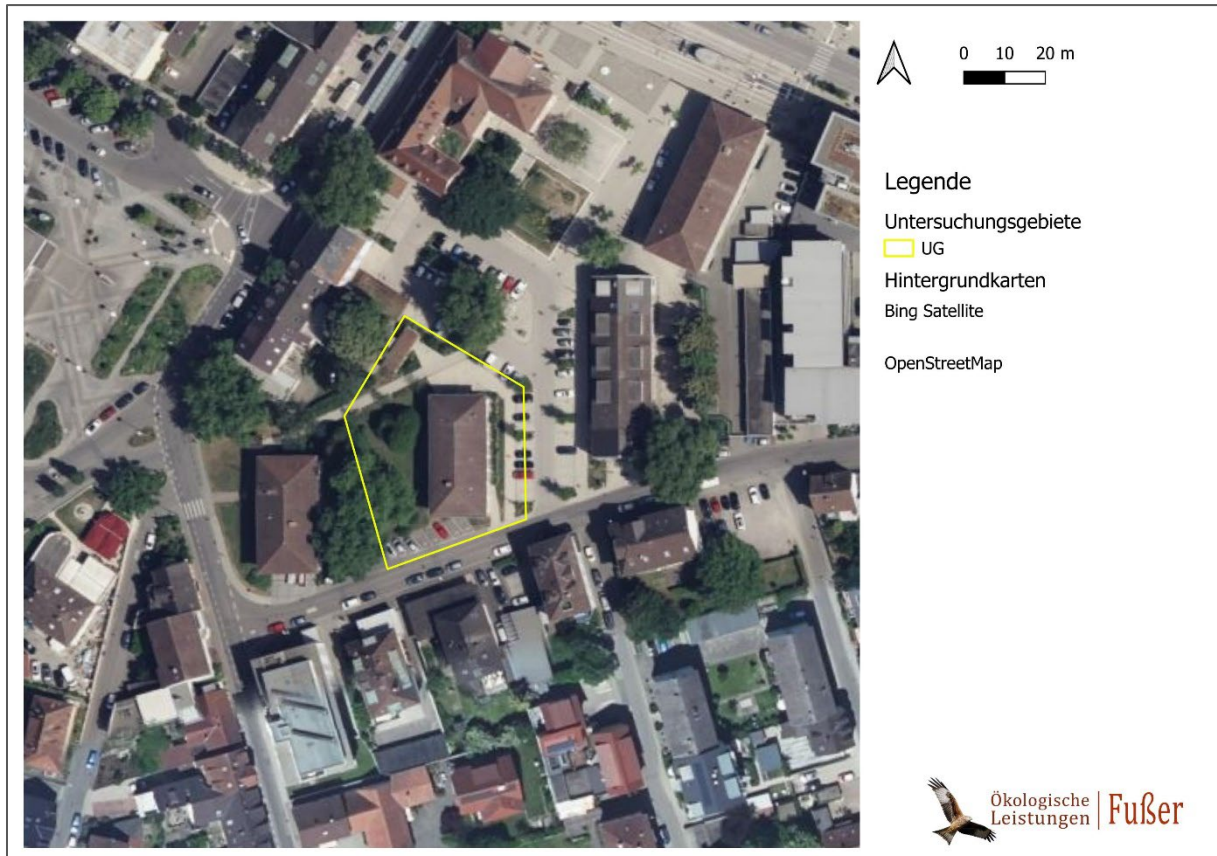


Abbildung 2 Untersuchungsbereich des Bauvorhabens am Freibad Kehl. Kartenhintergrund: OSM Standard.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 -7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

1 „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

1.4 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Die ermittelten Wirkfaktoren beziehen sich nur auf artenschutzrechtlich relevante Artgruppen

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Tötung/Störung
- Erschütterungen und Immission von Staub und Lärm
- Akustische und optische Reize (Bewegung, Schall und Licht)
- Temporäre Flächeninanspruchnahme
- Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen (durch Rückbau)
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (durch Rückbau)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung/Versiegelung
- Dauerhafter Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Akustische und optische Reize (Schall, Licht, Bewegung)

1.5 Prüfschema

Das Prüfschema gliedert sich in

- die **Vorprüfung**, wobei relevante Arten ermittelt und eine Erheblichkeitsabschätzung (Potenzialabschätzung) erfolgt,
- die **Konfliktanalyse**, wobei Störungs- und Schädigungsverbote geprüft werden,
- die **Ausnahmeprüfung** (bei einer Schädigung und erheblichen Störung) zur Prüfung des günstigen Erhaltungszustands der beeinträchtigten Populationen, der Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands und ggf. der Formulierung von Alternativen.

2. Vorprüfung

Im Jahr 2024 fand eine Vorprüfung des Untersuchungsgebietes auf eine mögliche Betroffenheit von geschützten Arten statt. Aufgrund der Ausstattung des Planbereiches, und auf Grundlage von Hinweisen durch die UNB, lässt sich eine Betroffenheit von Vögeln, Reptilien und Fledermäusen nicht ausschließen.

3. Erfassung Fauna

3.1 Brutvögel

Insgesamt wurden zwei Brutvogelkartierungen durchgeführt. Die Kartierungen erfolgten visuell und akustisch und fanden zwischen April und Mai statt. Die Begehungstermine können Tabelle 1 entnommen werden. Die Tagbegehungen wurden morgens gegen Sonnenaufgang zu Zeiten der höchsten Aktivitätsphasen der Vögel durchgeführt (SÜDBECK et al. 2005), um Aufschluss über die vorhandenen Brutvogelreviere und Brutplätze zu erhalten. Dabei wurde insbesondere auf revieranzeigendes Verhalten (Reviergesang, Balz) und Verhaltensweisen geachtet, die auf einen eindeutigen Brutnachweis schließen, wie etwa Nestbau, Futtereintrag, besetzte Nester, bettelnde Jungvögel, Austrag von Kotballen oder Eierschalen durch Altvögel (Brutnachweis). Bei zweimaliger Feststellung von Revierverhalten in einem Abstand von mindestens einer Woche wurde auf ein Brutvorkommen geschlossen (Brutverdacht). Bei nur einmaligem Nachweis oder fehlendem Revierverhalten bzw. außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgte eine Einstufung als Nahrungsgast bzw. Durchzügler während der artspezifischen Hauptzugzeit. Bei der Kartierung wurde vor allem ein Schwerpunkt auf das Vorhandensein von möglichen Gebäudebrütern gelegt.

Tabelle 1 Übersicht der Termine der Brutvogelkartierung

Datum	Uhrzeit	Art der Begehung	Temperatur	Wind	Bewölkung
29.04.2025	09:30-10:00	Tagbegehung 1	14-16°C	2 Bft	0/8
15.05.2025	07:00-07:30	Tagbegehung 2	11-12°C	1 Bft	5-6/8

Ergebnisse

Bei den Kartierungen wurde insgesamt eine Vogelart festgestellt, bei dem es sich um den Haussperling eine besonders planungsrelevante Brutvogelarten handelt. Diese wurden mit drei Brutpaaren an der westlichen Seite des Gebäudes des Technischen Rathauses gefunden, wobei ein Brutverdacht für alle Paare besteht.

Die Verortungen der Reviermittelpunkte aller Brutvogelarten mit Brutverdacht ist in Abbildungen 3 zu sehen und in folgender Tabelle 2 (folgende Seite) sind alle kartierten Vogelarten aufgelistet.

Tabelle 2 Nachgewiesene Vogelarten und deren Brut- und Schutzstatus

Art	wiss. Name	Status	Gilde	BNatSchG	RL BW	RL D
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Bv	g	§	V	V
BNatSchG	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz	§§	streng geschützt			
		§	besonders geschützt			
Status	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet	Bn	Brutnachweis			
		Bv	Brutverdacht			
Rote Liste		RL D	Rote Liste Deutschland (2021)			
RL BW	Rote Liste Baden-Württemberg (2021)	V	Vorwarnliste			
Gilde		zw	Zweigbrüter			
b	Bodenbrüter	f	Freibrüter			
h	Höhlenbrüter	h/n	Halbhöhlen- und Nischenbrüter			

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit des Hausperlings durch den Rückbau kann somit nicht ausgeschlossen werden.

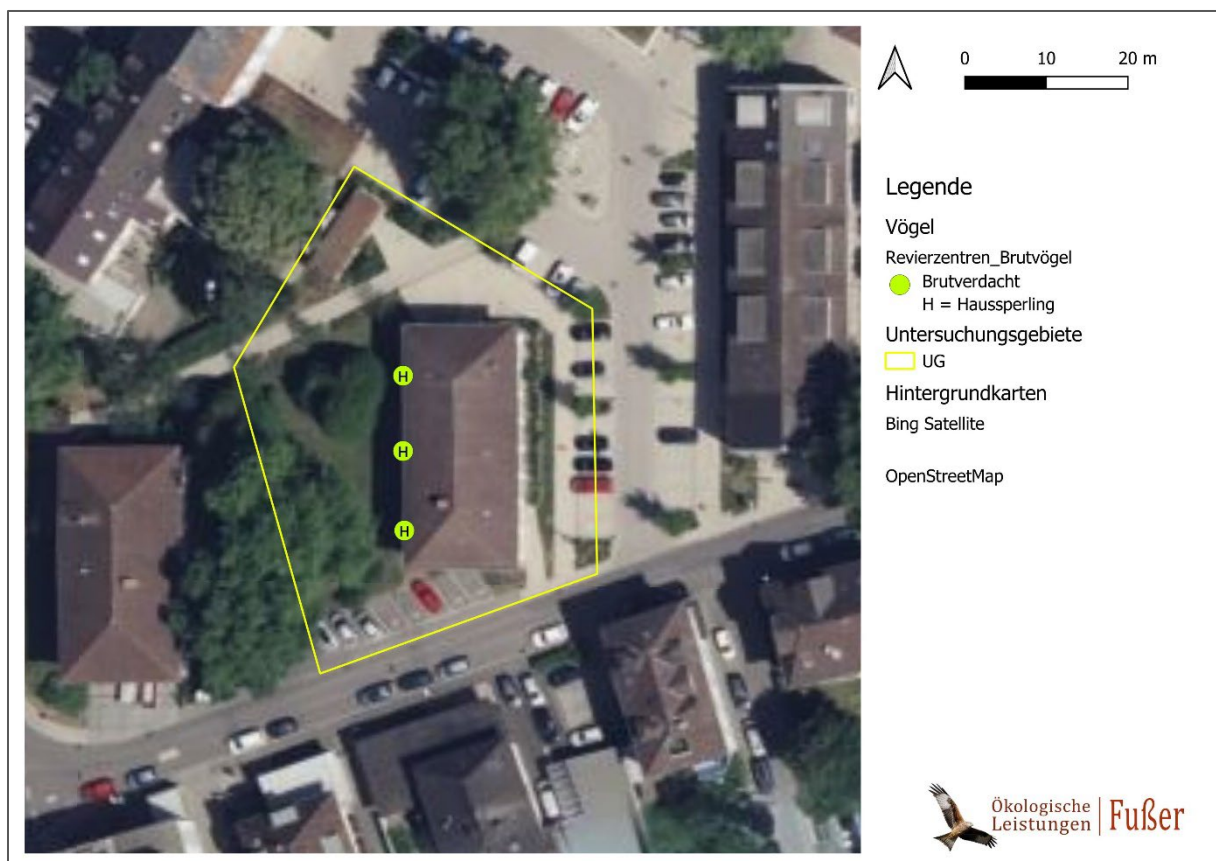


Abbildung 3: Ergebnisse der Brutvogelkartierung. Kartenhintergrund DOP © LGL, www.lgl-bw.de.

3.2 Fledermäuse

Es wurden Detektorerfassungen um das Gebäude, während der Ausflugsphase durchgeführt, die an 3 Terminen stattfanden.

Die Detektorerfassungen erfolgten mit einem Batlogger M (Firma elekon) ab Sonnenuntergang. Um Rückschlüsse über die Bedeutung des Gebiets und des Gebäudes für Fledermäuse zu ermöglichen, wurden dabei zusätzlich Sichtbeobachtungen notiert.

Die akustischen Aufnahmen wurden mittels spezieller Software (Batexplorer) zur Artbestimmung analysiert. Aufgrund von zu kurzen Rufsequenzen oder zu schlechten Aufnahmen, lassen sich nicht alle Rufaufnahmen auf Artniveau bestimmen. In diesen Fällen wurden sie folgenden Gruppen zugeteilt:

Nyctaloid: umfasst alle Arten der Gattungen *Eptescius*, *Nyctalus* und *Vespertilio*.

Myotis spp.: umfasst alle Arten der Gattung *Myotis*.

Mkm: umfasst *Myotis brandtii*, *M. mystacinus*, *M. bechsteinii* und *M. daubentonii*

Nachstehender Tabelle können Informationen zu den Begehungen entnommen werden.

Tabelle 3 Begehungsdaten Fledermäuse Transektbegehung.

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Witterung
07.05.2025	20:50-21:20	15°C	leicht windig, teils bedeckt, trocken
01.07.2025	21:30-22:00	27°C	leicht windig, bedeckt, trocken
17.09.2025	20:00-20:30	25°C	nicht windig, klar, trocken

Die akustischen Aufnahmen wurden mittels spezieller Software (BatExplorer) zur Artbestimmung analysiert.



Abbildung 4 Aufgenommene Rufe der Fledermäuse bei Transektbegehungen (Rot = *Pipistrellus*-Arten, Grün = *Myotis*-Arten, Blau = *Nyctaloide* Arten, Schwarz = Störgeräusche).

Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten bei den Transektbegehungen die Arten Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Nyctaloid, Zwergfledermaus, Große/Kleine Bartfledermaus und Raubhaut-/Weißbrandfledermaus nachgewiesen werden. Die beiden letzten Arten werden zusammengefasst aufgeführt, da sie sich nur anhand ihrer Soziallaute unterscheiden lassen. Zudem konnten noch vereinzelte Rufe der allgemeineren Mausohrfledermäuse, aufgenommen werden.

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden regelmäßig Zwergfledermäuse beim Jagen beobachtet. Sie wurden hauptsächlich zwischen den Gebäuden entlang von Fußwegen und bei Gehölzen beobachtet. Ein Ausflug aus den umliegenden Gebäuden oder Baumhöhlen konnte nicht beobachtet werden.

Tabelle 4 Ergebnisse der Fledermauserfassung (batlogger).

Art	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	FFH-Anhang	RL BW	RL D	Rufe Transekt
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	§§	IV	3	-	22
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	§§	II, IV	2	V	87
Große/ Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>	§§	IV	3	V	22
Mausohrarten	<i>Myotis spp.</i>	§§	IV	Je nach Art		26
Weißbrandfledermaus/ Raubhautfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii/nathusii</i>	§§	IV	i	N	269
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§	IV	3	-	301
Nyctaloid		§§	IV	Je nach Art		8

BNatSchG	§ besonders geschützte Art	§§ streng geschützte Art	fett zulassungskritische Art
RL BW	Rote Liste Baden-Württemberg	1 vom Aussterben bedroht	2 stark gefährdet
RL D	Rote Liste Deutschland	3 gefährdet	V Vorwarnliste
	D = Daten defizitär	i gefährdete wandernde Art	G Gefährdung unbekannten Ausmaßes

Durch die dauerhafte Nutzung durch Menschen, die hohen Lichtemissionen auf dem Rathausplatz und keine Ausflugsaktivitäten an den Gebäuden und Bäumen ist der Untersuchungsbereich als geringwertig anzusehen.

Aufgrund des häufigen Quartierswechsels von Fledermäusen kann ein Vorkommen von Einzelquartieren am Haus als Tagesverstecke jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Hinweise auf Winterquartiere oder eine Wochenstube am Haus liegt jedoch nicht vor.

Für die Artgruppe Fledermäuse kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.

3.3 Reptilien

Im Zuge der Vogel- und Fledermauskartierungen wurde auch auf ein Vorkommen von Reptilien geachtet, da im Stadtbereich von Kehl eine starke Mauereidechsen-Population vorherrscht. Es konnten bei den Begehungen keine Reptilien festgestellt werden.

Für Reptilien kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

4. Konfliktanalyse

Durch die geplante Neubebauung des Gebiets kann mit der Beeinträchtigung mehrerer geschützter Arten bzw. Artengruppen gerechnet werden. Darunter befinden sich die Artengruppe der

- Brutvögel
- Fledermäuse

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG (Verletzungs-/Tötungsverbot)

K1: Rodungen von Gehölzen – Schädigung von Brutvögeln

Durch Rodungen und Gehölzrückschnitte können Brutvögel geschädigt werden.

V1 Zeitliche Regelung für Gehölzentfernung

K2: Rückbau- und Sanierungsmaßnahmen - Schädigung von Brutvögeln und Fledermäusen

Durch Rückbaumaßnahmen für das Technische Rathaus kann es zur Schädigung der dort vorkommenden Brutvögel und Fledermäuse (Tagesverstecke) kommen.

V2 Bauzeitenbeschränkung für Rückbaumaßnahmen

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

K2: Rodungen von Gehölzen – Störung von Brutvögeln

Durch Rodungen und Gehölzrückschnitte können Brutvögel gestört werden.

V1 Zeitliche Regelung für Gehölzentfernung

K3: Störungen von Fledermäusen durch Lichtemissionen

Nach dem Neubau kann eine nächtliche Beleuchtung zu Störungen von Fledermäusen führen.

V3 Beschränkung der nächtlichen Beleuchtung

K4: Rückbau- und Sanierungsmaßnahmen - Störung von Brutvögeln und Fledermäusen

Durch die Sanierungs- und Rückbaumaßnahmen für das Technische Rathaus kann es zu Störungen der dort vorkommenden Brutvögel und Fledermäuse kommen.

V2 Bauzeitenbeschränkung für Rückbaumaßnahmen

V3 Beschränkung der nächtlichen Beleuchtung

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

K5: Entfall von möglichen Brutplätzen und Tagesverstecken - Beeinträchtigung der Habitate von Brutvögeln und Fledermäusen

Durch das Roden von Bäumen und den Sanierungs- und Rückbaumaßnahmen für das Technische Rathaus kann es zum Verlust von potenziellen Tagesverstecken von Fledermäusen und Nistplätzen von Brutvögeln kommen. Für Fledermäuse weist das Gebäude nur eine untergeordnete Rolle als Quartierplatz auf (höchsten Tagesverstecke). Innerhalb des Siedlungsbereichs sind weitere potenzielle Tagesverstecke vorhanden, sodass die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt. Ein Ausgleich ist damit nach fachgutachterlicher Einschätzung nicht umzusetzen.

CEF 1 Anbringen von Brutvogelkästen

5. Artenschutzspezifische Maßnahmen

Die zuvor erwähnten Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen werden wie folgt erläutert:

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1 Zeitliche Regelung für Gehölzentfernung

Durch Rodungen im Planbereich können Vögel getötet und verletzt werden. Um dem vorzubeugen, ist eine zeitliche Regelung für Gehölzentfernungen einzuhalten. Gehölzentfernungen und -rückschnitte sind zum Schutz von Vogelbruten nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von europäischen Brutvogelarten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen (§39 (5) BNatSchG).

V2 Bauzeitenbeschränkung für Rückbaumaßnahmen

Durch die Rückbaumaßnahmen im Planbereich können Vögel und Fledermäuse getötet und verletzt werden. Um dem vorzubeugen, ist eine zeitliche Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Vogelbruten und Fledermausquartieren nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von europäischen Brutvogelarten einzuhalten. Diese liegt im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar (§39 (5) BNatSchG), welches auch den Zeitraum nach der Aktivitätszeit der Fledermäuse abdeckt. Kann dieser Zeitraum nicht eingehalten werden, so ist durch eine ökologische Baubegleitung sicher zu stellen, dass keine Vögel und Fledermäuse geschädigt werden. Dazu kann es notwendig sein, einzelne Spalten und Versteckmöglichkeiten unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung zu verschließen oder anderweitig zu entwerten. Die Entwertung bzw. der Verschluss kann ebenfalls nur außerhalb der Brutzeit und Aktivitätsphase von Fledermäusen erfolgen.

V3 Beschränkung der nächtlichen Beleuchtung

Nächtliche Arbeiten, die auf Grund ihrer Lichtemissionen geeignet sind, Fledermäuse erheblich zu stören, sind zwischen April und Oktober zu unterlassen. Hierzu gehören alle Arbeiten ab Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

Während der Bauarbeiten und auch nach Inbetriebnahme des Verwaltungszentrums ist das Licht durch Höhenkorrektur der Leuchten zur Reduktion der Lichtverschmutzung in die Umgebung und zur Herstellung von Dunkelbereichen in den oberen Baumkronen entsprechend zu installieren. Licht oberhalb der Horizontalen in den freien Luftraum bzw. in

Richtung der zur Fledermausjagd genutzten Kronenbereiche sind durch Abschirmung auszuschließen. Zudem ist eine insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden.



Abbildung 5 Maßnahmen zur punktuellen Beleuchtung von Baustellen (aus SCHMID et al. 2012) (die jeweils rechten Darstellungen entsprechen den Empfehlungen).

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

CEF 1 Anbringen von Brutvögelkästen

Um den Verlust möglicher Bruthabitate von Vögeln im Plangebiet auszugleichen sind drei Vogelkästen zu installieren. Die Nisthilfen sind an den umliegenden Gebäuden anzubringen und langfristig zu erhalten. Folgende Nisthilfen werden vorgeschlagen:

- 3 x Nisthöhle für Haussperlinge (z.B. Schwelger Sperling-Fassadenquartier 1SP)

5.3 Risikomanagement

Die ökologische Baubegleitung überwacht bzw. dokumentiert die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen und berät Bauleitung und Bauherr bei möglichen Konflikten. Sie koordiniert die Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen vor Ort. Ihre Aufgabe ist die Sicherstellung der Einhaltung von umwelt- und naturschutzrelevanten Bestimmungen während des gesamten Ablaufs der Baumaßnahme. Insbesondere ist sie im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben für folgende Aufgaben zuständig:

- Dokumentation der Anbringung von Nistkästen
- Dokumentation der Einhaltung von Rodungs- und Abrissfristen
- Überwachung, Kontrolle und Dokumentation sowie Beratung bei der Erstellung der CEF-Ersatzhabitate (CEF1)
- Sensibilisierung und Einweisung der für die Durchführung der Maßnahmen beauftragten Firmen
- Abstimmung mit der Naturschutzbehörde

6. Zusammenfassung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Verwaltungszentrum“ kommt es zu Betroffenheiten von Vögeln (Haussperling) sowie Fledermäusen. Durch die Baumaßnahmen könnten Individuen der Artgruppen bzw. Arten geschädigt oder gestört werden.

Um Schädigungen im Planbereich zu verhindern, sind zeitliche Beschränkungen für die Gehölzrodung und die Rückbauarbeiten einzuhalten. Andernfalls sind potenzielle Nist- und Quartierstrukturen von einer ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren und zu entwerten. Als Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind aufgrund des Wegfalls potenzieller Quartiere eine ausreichende Anzahl an Brutvogelquartieren anzubringen und langfristig zu erhalten.

Im Zuge des Fachbeitrags Artenschutz hat sich gezeigt, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung und Umsetzung der als verbindlich geltenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie des Einsatzes einer ökologischen Baubegleitung für die betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Brutvogelarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG als zulässig einzustufen ist.

7. Literatur

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt

RYSLAVY et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K. SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT C. (HRSG.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.